

Schutzkonzept Lockerungen Massnahmen Covid-19

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel dieses Konzepts.....	4
2. Grundgedanke, mitgeltende Unterlagen und Gültigkeit.....	4
2.1 Rollende Planung.....	4
2.2 Mitgeltende Unterlagen.....	4
2.3 Schutzkonzepte von Berufsverbänden.....	4
2.4 Gültigkeitsdauer	4
3. Umgang mit besonders gefährdeten Personen.....	5
3.1 Klientinnen und Klienten	5
3.1.1 Bereiche Schulen	5
3.1.1.1 Kinder und Jugendliche, bei denen zwischen Eltern und zeka Einigkeit bezüglich des Vorliegens einer besonderen Gefährdung herrscht:	5
3.1.1.2 Kinder und Jugendliche, deren Eltern ihre Kinder und Jugendlichen als besonders gefährdet einschätzen:	5
3.1.1.3 Kinder und Jugendliche, die zeka als besonders gefährdet einschätzt:	5
3.1.2 Bereich Ambulatorien.....	5
3.1.3 Bereich Erwachsene	5
3.2 Mitarbeitende	6
4. Umgang mit Personen mit Krankheitssymptomen	6
4.1 Klientinnen und Klienten	6
4.1.1 Bereiche Schulen	6
4.1.2 Bereich Ambulatorien.....	6
4.1.3 Bereich Erwachsene	6
4.2 Mitarbeitende	7
5. Allgemeine Massnahmen, Hygiene und Social Distancing	7
5.1 Allgemeine Massnahmen	7
5.2 Händehygiene	8
5.3 Distanz halten	9
5.4 Reinigung	11
5.5 Beschaffung und Verwendung von persönlichem Schutzmaterial	12
5.6 Beschaffung und Verwendung von nicht persönlichem Schutzmaterial.....	12
6. Konkrete Umsetzung Weisung der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW) des Departementes Bildung, Kultur und Sport (BKS) vom 30.04.2020 und zusätzliche angebotsspezifische Massnahmen.....	13
6.1. Vorbemerkung: Ein vertieftes Studium der obengenannten Weisung des BKS hat ergeben, dass diese aufgrund zahlreicher bei zeka unveränderbarer Rahmenbedingungen, aber auch aufgrund diverser Widersprüchlichkeiten in der Weisung selbst, so nicht umsetzbar ist.	13

6.1.1 (Unvollständige!) Aufzählung der unveränderbaren Rahmenbedingungen bei zeka, die einen geforderten annähernden "Normalbetrieb" gemäss den behördlichen Vorgaben verunmöglichen:	13
6.1.2 Umgang bei zeka mit dieser Situation	14
6.2 Bereiche Schulen:	15
6.2.1 Umsetzung Unterricht und Massnahmen	15
6.2.2 Umsetzung Therapien und Massnahmen.....	16
6.2.3 Umsetzung Transport und Massnahmen	18
6.2.4 Umsetzung Tagesstrukturbetrieb und Massnahmen	18
6.2.5 Umsetzung Internatsbetrieb und Massnahmen	19
6.3 Bereich Ambulatorien.....	20
6.3.1 Umsetzung Heilpädagogische Früherziehung und Massnahmen	20
6.3.2 Umsetzung Logopädie und Massnahmen.....	21
6.3.3 Umsetzung Psychomotoriktherapie und Massnahmen.....	21
6.3.4 Umsetzung BBB Schule und Massnahmen	22
6.3.5 Umsetzung BBB Arbeit und Massnahmen	23
6.3.6 Umsetzung Physiotherapie (inkl. Hippotherapie-K) und Massnahmen.....	23
6.3.7 Umsetzung Ergotherapie und Massnahmen.....	23
6.4 Bereich Erwachsene	24
6.4.1 Wohnen Wohnhaus Aargau.....	24
6.4.2 Tagesstruktur Bewohnerinnen und Bewohner Wohnhaus Aargau	24
6.4.3 Tagesstruktur externe Klientinnen und Klienten Wohnhaus Aargau	24
6.4.4 Therapie Bereich Erwachsene	25
6.4.5 Wohnen und Tagesstruktur Wohngemeinschaften Winkel matt	25
6.5 Rollende Planung Wiederinbetriebnahme Gastronomie.....	25
7. Zusätzliche standortspezifische Massnahmen	26
7.1 zeka Zentrum Girixweg 20, Aarau	26
7.2 Therapiestelle Weihermattstrasse, Aarau	27
7.3 Therapie- und Geschäftsstelle Guyerweg 11, Aarau	27
7.4 zeka Zentrum Dättwilerstrasse 16, Baden-Dättwil.....	27
7.5 Wohnhaus Aargau, Hochstrasse 6/8, Baden-Dättwil.....	27
7.6 Wohngemeinschaften Winkel matt Hofstrasse 36, Baden-Rütihof.....	28
7.7 Therapiestelle Niederlenzer Kirchweg 1, Lenzburg	28
7.8 Therapiestelle Aarau erstrasse 26, Muri	28
7.9 Therapiestelle Habich-Dietschi-Strasse 1, Rheinfelden	28
7.10 Therapiestelle Schönaustrasse 25, Wettingen	28
7.11 Therapiestelle Untere Brühlstrasse 11, Zofingen.....	28
8. Information und Kommunikation	29
8.1 Klientinnen und Klienten	29
8.1.1 Bereiche Schulen	29

8.1.2 Bereich Ambulatorien.....	29
8.1.3 Bereich Erwachsene	29
8.2 Mitarbeitende	29

1. Ziel dieses Konzepts

Die Klientinnen, Klienten und Mitarbeitenden aller Bereiche von zeka sind in der Phase der schrittweisen Lockerungen der Massnahmen gegen die Verbreitung von Covid-19 bestmöglich gegen eine Ansteckung geschützt.

2. Grundgedanke, mitgeltende Unterlagen und Gültigkeit

2.1 Rollende Planung

Das vorliegende Schutzkonzept wird als zeka-weit geltende, rollende modulare Planungs- und Umsetzungsgrundlage betrachtet, die durch die Geschäftsleitung von zeka jederzeit den aktuellsten Rahmenbedingungen angepasst und aufgrund neuer Erkenntnisse ergänzt und/oder angepasst werden kann.

2.2 Mitgeltende Unterlagen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert insbesondere auf folgenden Dokumenten:

- Muster-Schutzkonzept für Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt unter Covid-19 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 22.04.2020
- Pandemiekonzept zeka 1.82-Ko02 vom 15.09.2009
- Hygienekonzept zeka 1.84-Ko01 vom 04.07.2017
- Hygienekonzept Wohnhaus Aargau 1.84-Ko02 vom 04.07.2017
- Weisung Vorgehen bei Noroviren 1.84-We01 vom 23.09.2014
- Weisung der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW) des Departementes Bildung, Kultur und Sport (BKS) vom 30.04.2020 zur Lockerung der Massnahmen für anerkannte Einrichtungen nach Betreuungsgesetz
- Weisung des Departementes Bildung, Kultur und Sport (BKS) vom 29.04.2020 zur Wiederaufnahme des ordentlichen Unterrichts an den Volksschulen ab dem 11.05.2020

2.3 Schutzkonzepte von Berufsverbänden

Bei der Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes haben wir folgende seitens verschiedener Berufsverbände bereits erstellte, sehr hilfreiche disziplinbezogene Schutzkonzepte gesichtet und soweit als möglich berücksichtigt:

- Merkblatt Schutzmassnahmen / Schutzkonzept Physioswiss vom 30.04.2020
- Empfehlungen Schutzmassnahmen für die Ergotherapiepraxen Ergotherapieverband EVS vom 23.04.2020
- Schutzkonzept für logopädische Therapie im Frühbereich Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband vom 23.04.2020
- Gesundheitsschutz in der Psychomotoriktherapie Psychomotorik Schweiz vom 30.04.2020
- Gesundheitsschutz in der Heilpädagogischen Früherziehung Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung vom 23.04.2020
- Schutzkonzept für das Gastgewerbe COVID-19 vom 07.05.2020

2.4 Gültigkeitsdauer

Dieses Konzept gilt als allseits verbindlicher Rahmen für die schrittweisen Lockerungsmassnahmen im Zusammenhang mit Covid-19. Es trat per 11. Mai 2020 in Kraft und behält seine Verbindlichkeit und Gültigkeit bis mindestens 31. Juli 2020. Eine erste Überprüfung fand im Hinblick auf allfällige weitere Lockerungsmassnahmen des Bundesrates per 8. Juni 2020 im Rahmen der GL-Sitzung vom 2. Juni 2020 statt.

3. Umgang mit besonders gefährdeten Personen

3.1 Klientinnen und Klienten

zeka schult, fördert und betreut Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen, deren Vorerkrankung eine besondere Gefährdung zur Folge hat.

3.1.1 Bereiche Schulen

3.1.1.1 Kinder und Jugendliche, bei denen zwischen Eltern und zeka Einigkeit bezüglich des Vorliegens einer besonderen Gefährdung herrscht:

- Die entsprechenden Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich weiterhin vom Präsenzunterricht dispensiert und geniessen weiterhin eine schulische Versorgung zu Hause durch die Klassenlehrperson, unterstützt durch die Fachlehrpersonen.
- Sollten Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit die Betreuung zu Hause nicht sicherstellen können, sind im Einzelfall gemeinsam Lösungen zu vereinbaren, unter welchen Bedingungen zeka ein Betreuungs- und Schulungsangebot im Rahmen des geltenden Spezialstundenplans (vgl. Kapitel 6.1.1 ff) sicherstellen kann.
- Dringend notwendige medizinisch-therapeutische Massnahmen werden sichergestellt (vgl. Kapitel 6.1.2) und deren Form wird im Einzelfall mit der Therapeutin vereinbart. Der allfällige Transport in die Therapie muss in der Regel durch die Eltern sichergestellt werden.

3.1.1.2 Kinder und Jugendliche, deren Eltern ihre Kinder und Jugendlichen als besonders gefährdet einschätzen:

- Eltern müssen die besondere Gefährdung ihres Kindes mit einem entsprechenden Arztzeugnis belegen.
- Die entsprechenden Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich weiterhin vom Präsenzunterricht dispensiert und geniessen weiterhin eine schulische Versorgung zu Hause durch die Klassenlehrperson, unterstützt durch die Fachlehrpersonen.
- Es wird kein Betreuungs- und Schulungsangebot für Kinder berufstätiger Eltern sichergestellt.
- Dringend notwendige medizinisch-therapeutische Massnahmen werden sichergestellt (vgl. Kapitel 6.1.2) und deren Form wird im Einzelfall mit der Therapeutin vereinbart. Der allfällige Transport in die Therapie muss in der Regel durch die Eltern sichergestellt werden.

3.1.1.3 Kinder und Jugendliche, die zeka als besonders gefährdet einschätzt:

- Der Umgang erfolgt gemäss Kapitel 3.1.1.1.
- Sollten Eltern auf diese besonderen Massnahmen verzichten wollen, bedarf es eines entsprechenden Unbedenklichkeitsattests eines Arztes oder einer von den Eltern unterzeichneten Unbedenklichkeitserklärung, welche auf deren Rücksprache mit einem Arzt basiert. Liegt ein entsprechendes Dokument vor, erfolgt der Umgang gemäss Kapitel 6.2 ff.

3.1.2 Bereich Ambulatorien

- Sinngemäss gelten die Regeln für die Bereiche Schulen (vgl. Kapitel 3.1.1).
- Wenn keine Gefährdung des Kindeswohles aufgrund eines Behandlungsunterbruchs befürchtet werden muss, entscheiden die Eltern in Absprache mit den Therapeutinnen über den Therapiebesuch.

3.1.3 Bereich Erwachsene

Die in den bestehenden Konzepten und Weisungen festgehaltenen Regelungen haben weiterhin Gültigkeit.

3.2 Mitarbeitende

- Mitarbeitende, die das 65. Altersjahr vollendet haben, gehören zur Risikogruppe und geniessen besondere Schutzmassnahmen (kein direkter Kontakt mit Klientinnen/Klienten und Mitarbeitenden). Sollten Mitarbeitende auf diesen "Schutzstatus" verzichten wollen, **benötigen wir eine ärztliche Bestätigung bezüglich Unbedenklichkeit., bedarf es mindestens einer persönlichen Erklärung nach Rücksprache mit dem Hausarzt.**
- Mitarbeitende, die das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben, sich aber einer Risikogruppe zugehörig fühlen, belegen dies ebenfalls mit einem entsprechenden Arztzeugnis, damit die besonderen Schutzmassnahmen ebenfalls zum Tragen kommen. Sollten Mitarbeitende auf diesen Schutzstatus verzichten wollen, bedarf es mindestens einer persönlichen Erklärung nach Rücksprache mit dem Hausarzt.

4. Umgang mit Personen mit Krankheitssymptomen

4.1 Klientinnen und Klienten

4.1.1 Bereiche Schulen

- Kinder und Jugendliche, die spezifische Krankheitssymptome gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) aufweisen oder in deren engstem Familienkreis entsprechende Symptome auftreten, unterstehen der Meldepflicht gegenüber der Klassenlehrperson. Sie belegen die Unbedenklichkeit des Schulbesuches mit einem entsprechenden persönlichen negativen Covid-Testergebnis oder lassen sich durch deren Hausarzt eine Unbedenklichkeitserklärung ausstellen. Die Klassenlehrperson ist für die Weiterleitung der Mitteilung an die direkte Vorgesetzte sowie an die Teamleiterin Tagesstruktur zuständig.

4.1.2 Bereich Ambulatorien

- Kinder und Jugendliche, die spezifische Krankheitssymptome gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) aufweisen oder in deren engstem Familienkreis entsprechende Symptome auftreten, unterstehen der Meldepflicht gegenüber der Therapeutin. Sie belegen die Unbedenklichkeit des Therapiebesuches mit einem entsprechenden persönlichen negativen Covid-Testergebnis oder lassen sich durch deren Hausarzt eine Unbedenklichkeitserklärung ausstellen. Dasselbe gilt für allfällige Begleitpersonen. In den Ambulatorien ist die Therapeutin für die Weiterleitung der Mitteilung an die zuständige Teamleitung und die Kauffrauen Administration Ambulatorien zuständig.

4.1.3 Bereich Erwachsene

- Bewohnerinnen und Bewohner, die spezifische Krankheitssymptome gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) aufweisen oder deren Kontaktpersonen spezifische Krankheitssymptome aufweisen, unterstehen der Meldepflicht gegenüber der Teamleitung Wohnen und Pflege. Der Umgang mit diesen Klientinnen und Klienten erfolgt gemäss dem Pandemiekonzept von zeka, dem Hygienekonzept Wohnhaus Aargau und der Weisung Vorgehen bei Norovirus.
- Externe Klientinnen und Klienten der Tagesstruktur, die spezifische Krankheitssymptome gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) aufweisen oder in deren engstem Familien-/Kontaktkreis entsprechende Symptome auftreten, unterstehen der Meldepflicht gegenüber der Teamleitung Ausbildung und Arbeit. Sie belegen die Unbedenklichkeit des Tagesstrukturbesuches mit einem entsprechenden persönlichen negativen Covid-Testergebnis oder lassen sich durch deren Hausarzt eine Unbedenklichkeitserklärung ausstellen.

4.2 Mitarbeitende

Mitarbeitende, die spezifische Krankheitssymptome gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) aufweisen oder in deren engstem Familien- oder Kontaktkreis entsprechende Symptome auftreten, unterstehen der Meldepflicht gegenüber der direkten Vorgesetzten und belegen spätestens nach dem Abklingen der Symptome die Unbedenklichkeit des Arbeitseinsatzes mit einem entsprechenden persönlichen negativen Covid-Testergebnis oder lassen sich durch deren Hausarzt eine Unbedenklichkeitserklärung ausstellen.

5. Allgemeine Massnahmen, Hygiene und Social Distancing

Die bereits bestehenden Regelungen und Modalitäten der zuständigen Behörden sowie von zeka werden weiterhin angewendet und umgesetzt.

Zusätzlich erfolgen weitere, situationsbedingte Massnahmen:

5.1 Allgemeine Massnahmen

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
<p>Genereller Zutritt zu Räumlichkeiten von zeka:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Zutritt zu sämtlichen Gebäulichkeiten / Räumlichkeiten den Schulanlagen von zeka ist nur explizit befugten Personen erlaubt. Allen anderen Personen wird der Zutritt verweigert.• Kinder und Jugendliche der Ambulatorien und deren allfällige Begleitpersonen warten vor den Gebäulichkeiten / Räumlichkeiten, bis sie von der behandelnden Therapeutin abgeholt werden.• Begleitpersonen erhalten nur in therapeutisch begründeten, dringenden Ausnahmefällen durch die Therapeutin begleiteten Zutritt zu den Räumlichkeiten.• Es bewegen sich keine externen Personen ohne Begleitung in den Räumlichkeiten Schulanlagen von zeka (Ausnahmen: Besuchsregeln Wohnhaus Aargau / Öffnung ristoro ab 15. Juni 2020 / Wohngemeinschaften Winkel matt).• Eltern / Angehörige von Schülerinnen und Schülern erhalten nur bei dringend notwendigen Besprechungen begleiteten Zugang zu den Räumlichkeiten.• Weitere Personen erhalten nur bei dringend notwendigen Besprechungen einen zeitlich und räumlich definierten Zugang zu den Räumlichkeiten Schulanlagen.• Arbeiten von Handwerkern in den Schulen / Ambulatorien sind, wenn immer möglich, auf den schul- und therapiefreien Samstag oder die Sommerferien zu verschieben. Ausgenommen bleiben unaufschiebbare, dringliche Arbeiten. In diesem Fall gelten dieselben Rahmenbedingungen wie für die Mitarbeitenden von zeka. Im Wohnhaus Aargau und in den Wohngemeinschaften Winkel matt sind weiterhin nur dringend notwendige Arbeiten erlaubt. gelten für Handwerker dieselben Regelungen wie für Mitarbeitende.• An den Eingängen von zeka wird mittels gut sichtbaren Plakaten auf diese Regelungen hingewiesen	<p>Alle Mitarbeitenden</p> <p>Bereichsleiter Dienste (BLD) Hauswarte in Absprache mit den Teamleitungen Tagesstruktur (TLTS) bzw. Wohnen und Pflege (TLWP)</p> <p>Bereichsleiter Dienste (BLD) Hauswarte in Absprache mit den Teamleitungen Tagesstruktur (TLTS)</p>

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
<p>Eingangskontrollen zeka Zentren Aarau und Baden:</p> <p>Ab 11. Mai 2020 werden bei den Haupteingängen am Girixweg 20 in Aarau bzw. an der Dättwilerstrasse 16 in Baden-Dättwil Eingangskontrollposten eingerichtet. Diese sind personell durchgehend von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr besetzt (Aarau: am Mittwoch bis 12.00 Uhr). Ausserhalb dieser Zeiten führen die Therapeutinnen der Ambulatorien die Eingangskontrolle bei ihren Klientinnen und Klienten durch.</p> <p>Sämtlichen Eintretenden wird kontaktlos das Fieber die Temperatur gemessen. Personen, die Covid-19-typische Symptome oder eine Körpertemperatur von mehr als 37.5 Grad aufweisen, wird der Zutritt zu den Schulanlagen verweigert. In Zweifelsfällen oder bei Uneinigkeiten entscheiden die Teamleitungen Tagesstruktur (TLTS). Bei Kindern und Jugendlichen, welche mit zeka-Schulbussen befördert werden, messen wir die Temperatur bereits vor dem Einsteigen am Wohnort.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche eintretenden Personen werden aufgefordert (und Kinder und Jugendliche auch stichprobenweise überwacht), dass sie sich unmittelbar nach Betreten der Schulanlage die Hände waschen (Kinder und Jugendliche) und/oder desinfizieren (nur erwachsene Personen / vgl. auch Kapitel 5.2). • Personen, die keinen triftigen Zutrittsgrund haben, wird der Zutritt zu den Schulanlagen verweigert. • Bei Bedarf werden umgehend weitere kontaktfreie Fiebermessgeräte beschafft. <p>Der Eingang ins Internatsgebäude sowie die weiteren Nebeneingänge der Schulanlagen bleiben verschlossen und dürfen nur von Personen benützt werden, welche die Schulanlage zuvor über den Haupteingang betreten haben.</p> <p>Kinder und Jugendliche benützen den Internatseingang sowie die Nebeneingänge nur in Begleitung von schlüsseltragenden Mitarbeitenden.</p>	<p>Teamleitungen Tagesstruktur (TLTS) Hauswarte</p> <p>Mitarbeitende Tagesstruktur</p>

5.2 Händehygiene

Die bereits bestehenden Regelungen und Modalitäten der zuständigen Behörden, Berufsverbände sowie von zeka werden weiterhin angewendet und umgesetzt. Zusätzlich erfolgen weitere, situationsbedingte Anweisungen:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
<p>Die Hände müssen unmittelbar nach dem Betreten der Räumlichkeiten von zeka gründlich gewaschen (Kinder und Jugendliche) und/oder korrekt desinfiziert (nur erwachsene Personen / vgl. auch Kapitel 5.2) werden.</p>	<p>Alle Benutzerinnen und Benutzer von zeka-Räumlichkeiten</p>
<p>Bei sämtlichen Waschbecken werden die Plakate mit den entsprechenden Regeln gut sichtbar angebracht.</p>	<p>Hauswarte Betriebssicherheitsbeauftragte (BESIBE)</p>

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Für alle Benutzerinnen und Benutzer von zeka-Räumlichkeiten gelten zudem folgende Mindestregeln bezüglich gründlichem Händewaschen: <ul style="list-style-type: none"> • Nach jedem WC-Gang • Vor dem Essen • Nach dem Essen • Vor dem Verlassen von zeka • Vor und nach der Therapie 	Alle Benutzerinnen und Benutzer von zeka-Räumlichkeiten
Die Hände müssen unmittelbar vor und nach der Benützung von persönlichen Schutzmaterialien (Schutzmasken, Schutzhandschuhe etc.) korrekt desinfiziert werden.	Alle Mitarbeitenden
Die Hände müssen unmittelbar vor und nach allfälligen unvermeidlichen Körperkontakten (z.B. Physiotherapie) korrekt desinfiziert werden.	Alle Mitarbeitenden
Die Hände müssen unmittelbar vor und nach der Arbeit mit Lebensmitteln korrekt desinfiziert werden.	Alle Mitarbeitenden

5.3 Distanz halten

Die bereits bestehenden Regelungen und Modalitäten der zuständigen Behörden, Berufsverbände sowie von zeka werden weiterhin angewendet und umgesetzt.

Zusätzlich erfolgen weitere, situationsbedingte Anweisungen:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Für alle Mitarbeitenden sowie für alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufen gelten die entsprechenden BAG-Regeln bezüglich Social Distancing weiterhin. Können diese Regeln aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, muss eine Schutzmaske korrekt getragen werden. Ausnahme: Kinder bis und mit Mittelstufenalter tragen aus Sicherheitsgründen (Erstickungsgefahr) grundsätzlich keine Schutzmasken, auch wenn eine besondere Gefährdung vorliegt.	Alle Mitarbeitenden Alle Jugendlichen der Oberstufen Alle Kinder bis und mit Mittelstufenalter
Bei Kindern und Jugendlichen, bei denen eine besondere Gefährdung vorliegt und die trotzdem Therapie in Anspruch nehmen, trägt die Therapeutin eine neue Schutzmaske, die unmittelbar vor der Behandlung übergezogen wird.	Alle Therapeutinnen
Unmittelbar vor und nach der Benützung der Schutzmaske oder der Benützung von Schutzhandschuhen müssen die Hände korrekt desinfiziert werden.	Alle, die Schutzmasken und/oder Schutzhandschuhe benutzen müssen

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
<p>Können aus therapeutischen oder pädagogischen Gründen (vgl. Schutzkonzepte gemäss Kapitel 2.2) keine Schutzmasken getragen werden, stehen in den Häusern in beschränktem Masse mobile Plexiglasscheiben und Visiere zur Verfügung. Diese müssen vor und nach jeder Verwendung durch die benützenden Mitarbeitenden desinfiziert werden.</p>	<p>Alle, die Schutzmasken benutzen müssen, aber aus therapeutischen oder pädagogischen Gründen nicht können</p>
<p>In Aarau steht uns bis auf Weiteres die Turnhalle für physische Veranstaltungen von bis zu 25 30 Personen unter Einhaltung des Social Distancing für die Nutzung durch alle zeka-Bereiche zur Verfügung.</p> <p>In Baden wurde die Schaffung eines solchen Raumes für eine kleinere Gruppe erfolglos geprüft.</p>	<p>Bereichsleiter Schule Aarau (BLSA)</p> <p>Bereichsleiter Schule Baden (BLSB)</p>
<p>Von verschiedenen Personen genutzte Räume werden aussen mit der maximalen Belegungszahl (1 Person / 4 m²) beschriftet</p>	<p>Teamleitungen Tagesstruktur (TLTS)</p> <p>Bereichsleiterin Erwachsene (BLE)</p> <p>Hauswarte</p>
<p>Liftbenützung generell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Liftbenützung erfolgt nur dann, wenn die Benützung der Treppe behinderungsbedingt nicht möglich ist. • Im Lift befindet sich nur eine Person (Ausnahme: Klientinnen/Klienten, die auch im Lift auf eine Begleitperson angewiesen sind). Im WHB sind weiterhin nur 2 Personen erlaubt. • Liftbenützung UG zeka Zentrum Aarau: Das Therapiebad bleibt bis zu den Sommerferien geschlossen. Deshalb wird der Lift nur für unerlässliche, umfangreiche Warentransporte durch Mitarbeitende benützt. Für alle Kinder und Jugendlichen ist die Benützung dieses Lifts untersagt. • In Bezug auf die Reinigung der Lifte gelten dieselben Regelungen wie für WC-Anlagen etc. (vgl. Kapitel 5.4). • Auf diese Regelungen wird an sämtlichen Lifttüren gut sichtbar mittels Plakaten hingewiesen. 	<p>Alle Mitarbeitenden</p> <p>Alle Klientinnen / Klienten</p>
<p>Auf Bodenmarkierungen wird (weitgehend) verzichtet – hingegen steht es den Häusern frei, im Rahmen des pädagogischen Wirkens Symbole oder "Kunstwerke" zu schaffen, die 1:1 visualisieren, was 2 Meter sind (insbesondere für Kindergarten- und Unterstufenkinder hilfreich).</p>	<p>Alle Mitarbeitenden</p>

5.4 Reinigung

Die Reinigungskadenzen müssen an allen Standorten massiv erhöht werden. Ausnahme: Räumlichkeiten des Bereichs Erwachsene. Dort sind die Kadenzen bereits abgepasst.

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
<p>zeka Zentren Aarau und Baden (inkl. Pavillons Baden / Villa Jenny Aarau), sämtliche Therapieausstellen (inkl. 2. OG und Lift Geschäftsstelle):</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Räumlichkeiten werden ab 11. Mai 2020 nach allen fünf Betriebstagen jeweils abends (bzw. samstags) dem – bisher üblicherweise 2 x wöchentlich erfolgten – gründlichen Reinigungsprozedere unterzogen. 	<p>Bereichsleiter Dienste (BLD) Hauswarte Bei Bedarf Verstärkung durch externe Dienstleister</p>
<p>zeka Zentren Aarau und Baden (inkl. Pavillons Baden / Villa Jenny Aarau)</p> <ul style="list-style-type: none"> Von mehreren Personen benützte Oberflächen, Schalter, Liftknöpfe, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Kopiergeräte sowie WC-Anlagen und Waschbecken müssen mehrmals täglich gereinigt werden. Dazu gilt in Abstimmung mit dem Sonderstundenplan (siehe Kapitel 6.1.1 und 6.3) folgender Richtzeitplan: <ul style="list-style-type: none"> vor 07.45 Uhr zwischen 10.00 und 10.15 Uhr zwischen 11.45 und 12.00 Uhr zwischen 13.00 und 13.15 Uhr zwischen 14.15 und 14.30 Uhr zwischen 16.45 und 17.00 Uhr <p>Verantwortlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Alle Gänge, gemeinsame genutzte Flächen wie WC, Ess-/Aufenthaltsräume etc.: Hausdienste Spezifische Schul-/Therapie-/Internatsräume etc.: Benutzende Mitarbeitende 	<p>Bereichsleiter Dienste (BLD) Hauswarte Bei Bedarf Verstärkung durch externe Dienstleister</p> <p>Hausdienste</p> <p>Benutzende Mitarbeitende</p>
<p>Turnhalle und Therapiebad Aarau:</p> <ul style="list-style-type: none"> Durch die Weiterführung der kompletten Schliessung des Therapiebades Aarau sowie dem Verzicht der Benützung der Turnhalle Aarau für Turnunterricht (vgl. Kapitel 6.1.1) und externe Benutzerinnen und Benutzer entsteht für den Hauswarte- und Reinigungsdienst Aarau wenigstens eine teilweise, unerlässliche Kompensation des aufgrund der obenstehenden Regelungen entstehenden Mehraufwandes. 	<p>Bereichsleiter Dienste (BLD) Bereichsleiter Schule Aarau (BLSA) Hauswart Aarau</p>
<p>zeka Zentren Aarau und Baden (inkl. Pavillons Baden / Villa Jenny Aarau), sämtliche Therapieausstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schul-, Therapie-, Ess- und Aufenthaltsräume müssen mindestens einmal pro Stunde gründlich gelüftet werden. Therapieräumlichkeiten werden so weit als möglich von allen nicht unbedingt notwendigen Gegenständen befreit und nach jeder Therapiestunde gründlich gelüftet und gemäss den Vorgaben der entsprechenden Schutzkonzepte der Berufsverbände gereinigt. Dazu stehen zwischen jeder Therapieeinheit 15 Minuten zur Verfügung (vgl. Kapitel 6.1.1 und 6.3). 	<p>Alle Mitarbeitenden</p> <p>Alle Therapeutinnen</p>

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
zeka Zentren Aarau und Baden (inkl. Pavillons Baden / Villa Jenny Aarau), sämtliche Therapieausstellen: <ul style="list-style-type: none"> In jedem von Klientinnen und Klienten oder Mitarbeitenden benützten Raum steht ein Flächendesinfektionsmittel sowie ausreichend Seife und/oder Handdesinfektionsmittel sowie Einwegpapier zur Verfügung. Aussenstellen beziehen das benötigte Material bei den für sie zuständigen Hauptstandorten (Hauswarte) Aarau bzw. Baden. 	Bereichsleiter Dienste (BLD) Hauswarte Bei Aussenstellen Betriebs-sicherheitsbeauftragte (BESIBE) Therapiestelle Aarau Guyerweg 11: Kathrin Fastenrath Therapiestelle Aarau Weihermattstrasse: Ursula Kyburz
Es werden entsprechende Schulungen der Hauswarte, des Reinigungspersonals sowie der Betriebssicherheitsbeauftragten (BESIBE) organisiert. Diese leiten ihrerseits die weiteren Mitarbeitenden an.	Bereichsleiter Dienste (BLD) Teamleiterin Hauswirtschaft und Gastronomie (TLHG)
Die persönliche Kleidung der Mitarbeitenden muss täglich gewechselt bzw. desinfizierend gewaschen werden, sofern bei der Arbeit die Distanzregeln aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden können.	Alle Mitarbeitenden

5.5 Beschaffung und Verwendung von persönlichem Schutzmaterial

Die bereits bestehenden Regelungen und Modalitäten von zeka werden weiterhin angewendet und umgesetzt.

Zusätzlich erfolgt die weitere, marktbedingte Anweisung:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Schutzmasken werden zeka-weit zentral durch den Bereich Erwachsene beschafft.	Bereichsleiterin Erwachsene (BLE)
Diese können an folgenden Stellen bezogen werden: <ul style="list-style-type: none"> Bereich Erwachsene: Teamleiterin Wohnen und Pflege zeka Zentrum Aarau: Teamleiterin Tagesstruktur zeka Zentrum Baden: Teamleiterin Tagesstruktur Aussenstellen: bei den für sie zuständigen Hauptstandorten in Aarau und Baden Therapiestelle Aarau Guyerweg 11 Therapiestelle Aarau Weihermattstrasse 	Zuständige Teamleiterinnen Betriebssicherheitsbeauftragte (BESIBE) Kathrin Fastenrath Ursula Kyburz
Nachbestellungen müssen rechtzeitig bei der Bereichsleitung Erwachsene erfolgen.	Zuständige Teamleiterinnen

5.6 Beschaffung und Verwendung von nicht persönlichem Schutzmaterial

Die bereits bestehenden Regelungen und Modalitäten von zeka werden weiterhin angewendet und umgesetzt.

Zusätzlich erfolgen die weiteren, situationsbedingten Anweisungen:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Besondere Aufmerksamkeit erfordert die rechtzeitige Beschaffung von genügend Desinfektionsmitteln.	Hauswarte Teamleitung Hauswirtschaft / Gastronomie (TLHG)
Für die Umsetzung der in den angebotsspezifischen Schutzkonzepten empfohlenen und auch in weiteren Bereichen angezeigten Verwendung werden so rasch als möglich insgesamt 100 mobile Plexiglasscheiben angeschafft. Diese werden zeka-intern wie folgt zugeteilt: <ul style="list-style-type: none"> • zeka Zentrum Aarau: 20 Stück • zeka Zentrum Baden: 20 Stück • Ambulatorien Aarau/Baden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Behinderungsspezifische Beratung und Begleitung BBB / Psychomotoriktherapie / Ergotherapie: 30 Stück ○ Heilpädagogische Früherziehung und Logopädie: 20 Stück • Reserve: 10 Stück 	Beschaffung: Bereichsleiter Dienste (BLD) Einsatz: Mitarbeitende (bei Bedarf in Absprache mit direkten Vorgesetzten)
Für die Umsetzung der in den angebotsspezifischen Schutzkonzepten empfohlenen und auch in weiteren Bereichen angezeigten Verwendung (wenn das für das Setting vorgeschriebene Tragen einer Schutzmaske nicht möglich ist) werden so rasch als möglich insgesamt 60 mobile Plexiglasvisiere angeschafft. Diese werden zeka-intern wie folgt zugeteilt: <ul style="list-style-type: none"> • Ambulatorien Aarau und Baden: je 15 Stück • zeka Schulen Aarau und Baden: je 15 Stück 	Beschaffung: Bereichsleiter Dienste (BLD) Einsatz: Mitarbeitende (bei Bedarf in Absprache mit direkten Vorgesetzten)

6. Konkrete Umsetzung Weisung der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW) des Departementes Bildung, Kultur und Sport (BKS) vom 30.04.2020 und zusätzliche angebotsspezifische Massnahmen

6.1. Vorbemerkung: Ein vertieftes Studium der obengenannten Weisung des BKS hat ergeben, dass diese aufgrund zahlreicher bei zeka unveränderbarer Rahmenbedingungen, aber auch aufgrund diverser Widersprüchlichkeiten in der Weisung selbst, so nicht umsetzbar ist.

Unter Kapitel 2 dieser Weisung ist festgehalten:

- *"Können die folgenden Regelungen nicht eingehalten werden, entfällt die Leistungserbringung, fallen ganze Leistungsangebote aus, entscheidet die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW) auf Antrag der entsprechenden Einrichtung"*

6.1.1 (Unvollständige!) Aufzählung der unveränderbaren Rahmenbedingungen bei zeka, die einen geforderten annähernden "Normalbetrieb" gemäss den behördlichen Vorgaben verunmöglichen:

- Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler:
 - Etliche Schülerinnen und Schüler der Oberstufe befinden sich im "nachobligatorischen Unterricht". Für diese ist Unterricht nur in Gruppen von maximal fünf Jugendlichen erlaubt.
 - Unsere Oberstufenklassen führen wir bewusst altersdurchmisch, was einen Unterricht in Halbklassen unvermeidlich macht.

- Transportarten und -kapazitäten:
 - Rund vierzig Prozent unserer Schülerinnen und Schüler benützen im Normalbetrieb – auch im Sinne der Integration und Selbstständigkeitsförderung – für den Transport die öffentlichen Verkehrsmittel; dies in der Regel zu den Stosszeiten.
 - Unsere Schulbusflotte umfasst insgesamt zehn Fahrzeuge (sechs in Aarau, vier in Baden). Deren Kapazitäten reichen niemals aus, um in der bevorstehenden Phase bei einem planmässig durchgeführten Schulunterricht auch diejenigen Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die normalerweise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen.
- Räumlichkeiten in Bezug auf Raumverhältnisse:
 - Die beiden Zentren in Aarau und Baden sind im Vergleich zu den in den achtziger Jahren geplanten und realisierten maximalen Kapazitäten zu wesentlich mehr als 110 % ausgelastet
 - Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler nehmen ihr Mittagessen deshalb – auch im Sinne der Integration – regelmässig ausserhalb der zeka-Räumlichkeiten ein (Aarau: Kantine der Berufsschule Aarau bsa, Baden: ristoro)
 - In den Wohngruppen des Internates wohnen einige Kinder und Jugendliche in Mehrbettzimmern.
 - Etliche Mitarbeitendenbüros und ICT-Geräte werden von mehreren Mitarbeitenden gleichzeitig genutzt. Die Einhaltung aller Hygiene- und Distanzregeln erlaubt keinen Vollbetrieb.
- Räumlichkeiten in Bezug auf Mehrfachnutzungen:
 - Die beiden Zentren in Aarau und Baden dienen nicht nur Schulzwecken, sondern werden auch für verschiedenste Therapien (ambulant und teilstationär) genutzt. Dabei sind häufige Raumwechsel und Mehrfachbelegungen unvermeidlich.
- Besonders gefährdete Kinder und Jugendliche:
 - Es gibt bei zeka Schülerinnen und Schüler mit einer Vorerkrankung oder einer körperlichen Beeinträchtigung, die als besonders gefährdet gelten (auch wenn dies in der aktuellen Fassung der Weisung des BKS generell in Abrede gestellt wird).
- Zusätzliche Reinigungs- und Hygienemassnahmen und -vorschriften (insbesondere im Bereich Therapie)
 - Die zusätzlich erforderlichen Hygienemassnahmen, der erforderliche Spezialstundenplan sowie der Verzicht auf Doppelbelegungen von Therapieräumlichkeiten lassen im Idealfall eine Auslastung von 50 % bis höchstens 80 % zu, aber nicht wie in der Weisung gefordert von 100 %. Bei den medizinisch-therapeutischen Massnahmen wird dieser Einnahmefallfall via Kurzarbeitsentschädigung kompensiert. Im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen müssen die diesbezüglichen offenen Fragen mit dem BKS geklärt werden.
- Verbot der familienaufsuchenden Arbeit der ambulanten Leistungen nach Schulgesetz:
 - Davon betroffen ist insbesondere die Heilpädagogische Früherziehung, die grösstenteils familienaufsuchend arbeitet, aber auch die ambulante Logopädie. Die von der Weisung auch in diesen Disziplinen erwartete Auslastung von 100 % ist nicht erbringbar.
- etc.

6.1.2 Umgang bei zeka mit dieser Situation

Das Kader von zeka hat sich nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen einer ganztägigen bereichsübergreifenden Leitungsteamsitzung bemüht, basierend auf einer Risikoanalyse das unter den gegebenen Umständen Mögliche möglich zu machen. Damit verbunden war der unvermeidliche Beschluss, auf eine nicht verantwortbare 1:1 Umsetzung der entsprechenden Weisung des BKS zu verzichten.

6.2 Bereiche Schulen:

6.2.1 Umsetzung Unterricht und Massnahmen

Der Unterricht erfolgt nach einem Spezialstundenplan. Die nachfolgenden Zeiten des Grundkonzeptes gelten sowohl für die Schule Aarau als auch für diejenige in Baden.

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:

bis 08.00 Uhr	Transport zur Schule für Oberstufenhalbklassen (1. Hälfte) mittels Schulbus
08.00 Uhr:	Start Schulunterricht Oberstufenhalbklassen (1. Hälfte)
bis 10.00 Uhr	Transport zur Schule für Kindergarten, Unterstufen- und Mittelstufenklassen mittels Schulbus
10.00 Uhr	Start Schulunterricht Kindergarten, Unterstufen- und Mittelstufenklassen
11.00 Uhr	Ende Schulunterricht Oberstufenhalbklassen (1. Hälfte)
ab 11.00 Uhr	Transport nach Hause für Oberstufenhalbklassen (1. Hälfte) mittels Schulbus
12.00 Uhr	Mittagessen in der Tagesstruktur für Kindergarten, Unterstufen- und Mittelstufenklassen
13.00 Uhr	Start Schulunterricht Kindergarten, Unterstufen- und Mittelstufenklassen
bis 13.30 Uhr	Transport zur Schule für Oberstufenhalbklassen (2. Hälfte) mittels Schulbus
13.30 Uhr	Start Schulunterricht Oberstufenhalbklassen (2. Hälfte)
14.05 Uhr	Ende Schulunterricht Kindergarten, Unterstufen- und Mittelstufenklassen
ab 14.05 Uhr	Transport nach Hause für Kindergarten, Unterstufen- und Mittelstufenklassen mittels Schulbussen
16.30 Uhr	Ende Schulunterricht Oberstufenhalbklassen (2. Hälfte)
ab 16.30 Uhr	Transport nach Hause für Oberstufenhalbklassen (2. Hälfte) mittels Schulbus
Mittwoch:	
bis 08.15 Uhr	Transport zur Schule für Kindergarten, Unterstufen- und Mittelstufenklassen mittels Schulbussen
08.15 Uhr	Start Schulunterricht Kindergarten, Unterstufen- und Mittelstufenklassen
11.45 Uhr	Ende Schulunterricht Kindergarten, Unterstufen- und Mittelstufenklassen
ab 11.45 Uhr	Transport nach Hause für Kindergarten, Unterstufen- und Mittelstufenklassen mittels Schulbussen

Für Kinder des Kindergartens sowie der Unterstufen- und Mittelstufenklassen, deren Eltern aus zwingenden beruflichen Gründen vormittags keine Betreuungsaufgaben übernehmen können, prüfen wir in dringenden Fällen die Organisation zusätzlicher Betreuungs- und/oder Therapieangebote ab 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr. In dringenden, begründeten Fällen kann dieses Angebot nach Absprache mit der Teamleitung Tagesstruktur auf Oberstufenschülerinnen und -schüler ausgeweitet werden.

Konkrete Umsetzung:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Für die Gestaltung der Unterrichtsblöcke sowie für die Auftragserteilungen für die schulische Versorgung der Schülerinnen und Schüler der Oberstufe während der Präsenzunterrichtsfreien Zeiten zu Hause sind grundsätzlich die Klassenlehrpersonen verantwortlich.	Klassenlehrpersonen
Pausen werden nicht zu fixen Zeiten in die Unterrichtsblöcke eingeplant, sondern pragmatisch nach Verlauf des Unterrichts eingeschaltet. Die Pausen werden im Klassenverband und wenn möglich ausserhalb des Schulgebäudes, getrennt von anderen Klassen, verbracht (Aarau: primär Innenhöfe der einzelnen Schulzimmer).	Klassenlehrpersonen
Fachunterricht findet nicht in der gewohnten Form statt. Dies, um die Durchmischungen von Jugendlichen verschiedener Klassen zu vermeiden. Fachunterrichtskräfte übernehmen in Absprache mit den Klassenlehrpersonen einzelne Sequenzen in den Unterrichtsblöcken innerhalb der Stamm(-halb)klassen. Auch sie erteilen den Kindern und Jugendlichen direkt Arbeitsaufträge.	Klassenlehrpersonen Fachlehrpersonen
Allfälliger Turn- und Sportunterricht findet im Freien statt.	Klassenlehrpersonen
Schwimmunterricht kann nicht stattfinden.	Klassenlehrpersonen
Einsätze von pädagogischen Assistenzen oder auch Schwimmassistenzen als pädagogische Assistenzen werden direkt mit den Klassenlehrpersonen abgesprochen und richten sich nach dem effektiven Bedarf der Kinder/Jugendlichen.	Klassenlehrpersonen Assistenzen
Lex musica Unterricht kann nicht stattfinden.	Lex musica Lehrkräfte
Ökumenischer Religionsunterricht der Landeskirchen kann nicht stattfinden.	Religionslehrkräfte der Landeskirchen

6.2.2 Umsetzung Therapien und Massnahmen

Konkrete Umsetzung:

Die Therapien erfolgen nach einem Spezialstundenplan. Die nachfolgenden Zeiten des Grundkonzeptes gelten sowohl für die Schule Aarau als auch für diejenige in Baden. Grundsätzlich gilt ein stündlicher Rhythmus von 45 Minuten Therapie, anschliessend 15 Minuten für Desinfektion/Reinigung und Pause.

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:

08.00–09.00 Uhr	prioritär für Jugendliche der Oberstufenklassen
09.00–10.00 Uhr	prioritär für Jugendliche der Oberstufenklassen
10.00–11.00 Uhr	prioritär für Kinder des Kindergartens sowie der Unterstufen- und Mittelstufenklassen
11.00–12.00 Uhr	prioritär für Kinder des Kindergartens sowie der Unterstufen- und Mittelstufenklassen

13.00–14.00 Uhr prioritär für Kinder des Kindergartens sowie der Unterstufen- und Mittelstufenklassen
 14.30–15.20 Uhr prioritär für Jugendliche der Oberstufenklassen
 15.30–16.30 Uhr prioritär für Jugendliche der Oberstufenklassen
 (16.30–17.30 Uhr)

Mittwoch:

08.15–09.15 Uhr prioritär für Kinder des Kindergartens sowie der Unterstufen- und Mittelstufenklassen
 09.15–10.15 Uhr prioritär für Kinder des Kindergartens sowie der Unterstufen- und Mittelstufenklassen
 10.45–11.45 Uhr prioritär für Kinder des Kindergartens sowie der Unterstufen- und Mittelstufenklassen

Nachmittag zur freien Verfügung Ambulatorien

Auch bei der Benützung der Mitarbeitendenbüros und gemeinsam genutzter ICT-Geräte müssen alle Hygiene- und Distanzregeln eingehalten werden.

Fachspezifische verbindliche Hinweise finden sich zudem unter Kapitel 6.3 Ambulatorien (Unterkapitel 6.3.2 Logopädie, 6.3.6 Physiotherapie und 6.3.7 Ergotherapie)

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Die Therapeutinnen setzen Prioritäten und bestimmen nach Dringlichkeit diejenigen Kinder und Jugendlichen, die vom reduzierten Therapieangebot profitieren können.	Therapeutinnen
Die Therapiezeiten werden direkt mit den zuständigen Klassenlehrpersonen abgesprochen.	Therapeutinnen Klassenlehrpersonen
Die Therapeutin holt die Kinder und Jugendlichen im Klassenzimmer (oder in der Tagesstruktur) ab und begleitet diese auch wieder zurück.	Therapeutinnen
Therapieräume dürfen nur einzeln belegt werden. Die Nutzung muss in Baden auch mit den Therapeutinnen der Ambulatorien abgesprochen sein.	Therapeutinnen
Die Regeln des Social Distancing müssen auch in den Büroräumlichkeiten eingehalten werden.	Therapeutinnen

6.2.3 Umsetzung Transport und Massnahmen

Konkrete Umsetzung:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Bis Donnerstagabend, 7. Mai 2020, sind die alternativen Transportpläne und die Präsenzpläne der Oberstufenhalbklassen (Vormittag: 1. Hälfte Oberstufenklasse / Nachmittag: 2. Hälfte Oberstufenklasse) erarbeitet. Bei den Oberstufenschülerinnen und -schülern müssen die Distanzregeln auch beim Transport beachtet werden.	Teamleitungen Tagesstruktur (TLTS)
Eventuell müssen temporär kurzfristig zusätzliche Chauffeuren/Chauffeure zugezogen werden, um die Ruhezeitvorschriften einhalten zu können.	Teamleitungen Tagesstruktur (TLTS) Auf Anfrage Unterstützung durch Bereichsleitungen Schulen (BLS) und allenfalls Bereichsleitung Human Resources (BLHR) oder Stiftungsleitung (SL)

6.2.4 Umsetzung Tagesstrukturbetrieb und Massnahmen

Auch bei der Benützung der Mitarbeitendenbüros und gemeinsam genutzter ICT-Geräte müssen alle Hygiene- und Distanzregeln eingehalten werden.

Konkrete Umsetzung:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Das Essen im Kantonsspital Aarau wird durch die Chauffeure in Begleitung des Hausdienstes von zeka abgeholt.	Teamleitungen Tagesstruktur (TLTS)
Die Kinder essen nicht gestaffelt, jedoch nach Klassen getrennt (betrifft nur Kinder des Kindergartens sowie der Unterstufen- und Mittelstufenklassen).	Teamleitungen Tagesstruktur (TLTS) Sozialpädagoginnen Mittagsassistenzen
Die Kinder werden an ihrem Platz mit Tellerservice durch Mitarbeitende bedient. Die Mitarbeitenden tragen im Zusammenhang mit dem Essen (beim Schöpfen, beim Bedienen, allenfalls beim Eingeben am Tisch etc.) Schutzmasken und Schutzhandschuhe.	Teamleitungen Tagesstruktur (TLTS) Sozialpädagoginnen Mittagsassistenzen
Die Mitarbeitenden essen nicht mit den Kindern, sondern erst nach der Mittagspause ab 13.00 Uhr und unter Einhaltung der Richtlinien des Social Distancing.	Teamleitungen Tagesstruktur (TLTS) Sozialpädagoginnen Mittagsassistenzen

6.2.5 Umsetzung Internatsbetrieb und Massnahmen

Auch bei der Benützung der Mitarbeitendenbüros und gemeinsam genutzter ICT-Geräte müssen alle Hygiene- und Distanzregeln eingehalten werden.

Konkrete Umsetzung:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Die Wohngruppe 1 (Kinder des Kindergartens sowie der Unterstufen- und Mittelstufenklassen) nimmt den Betrieb wieder auf. Dabei müssen die angepassten Unterrichtszeiten berücksichtigt werden. Das Mittagessen nehmen diese Kinder in der Tagesstruktur ein.	Teamleitung Tagesstruktur Internat (TLTSIA) Wohngruppenleitung 1 Sozialpädagoginnen/-pädagogen
Die Wohngruppe 2 (Kinder der Oberstufenklassen) nimmt den Betrieb in reduziertem Ausmass wieder auf. Es können nur so viele Jugendliche betreut werden, wie Einzelzimmer zur Verfügung gestellt werden können (Social Distancing für diese Alterskategorie). Dies erfordert eine vorgängige Setzung von Prioritäten durch die Wohngruppenleitung (in Absprache mit der Teamleitung). Zudem müssen die angepassten, stark reduzierten Unterrichtszeiten berücksichtigt werden. Die Jugendlichen nehmen sämtliche Mahlzeiten auf der Wohngruppe ein.	Teamleitung Tagesstruktur Internat (TLTSIA) Wohngruppenleitung 2 Sozialpädagoginnen/-pädagogen
Der Einkauf und das Kochen erfolgen unter der Anleitung durch die Mitarbeitenden. Die entsprechenden Ämtli der Kinder und Jugendlichen werden unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregeln schrittweise wieder aufgenommen. Beim Kochen und bei der Begleitung des Essens tragen diese die Mitarbeitenden Schutzmasken und so weit als möglich Schutzhandschuhe.	Wohngruppenleitungen Sozialpädagoginnen/-pädagogen
Die Essen erfolgen gestaffelt und/oder soweit räumlich getrennt, sodass die Regeln des Social Distancing so weit als erforderlich eingehalten werden können. Achtung: Zwischen den Jugendlichen ist auch beim Essen auf die Einhaltung der Regeln des Social Distancing zu beachten.	Wohngruppenleitungen Sozialpädagoginnen/-pädagogen
Schnupperaufenthalte sind nur für Kinder des Kindergartens sowie der Unterstufen- und Mittelstufenklassen möglich.	Teamleitung Tagesstruktur Internat (TLTSIA) Wohngruppenleitung 1

6.3 Bereich Ambulatorien

Die Therapien und Betreuungen können aufgrund von Covid-19 nur in einem reduzierten Mass sichergestellt werden. Sie erfolgen nach einem Spezialstundenplan. Die nachfolgenden Zeiten des Grundkonzeptes gelten sowohl für die Standorte Aarau als auch für Baden. Die Zeiten sind bewusst versetzt zu denjenigen der Schulen gewählt, um mögliche Staus an den Kontrollposten bei den Haupteingängen zu vermeiden.

Grundsätzlich gilt ein stündlicher Rhythmus von 45 Minuten Therapie, anschliessend 15 Minuten für Desinfektion/Reinigung und Pause.

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag:

08.30–09.30 Uhr
09.30–10.30 Uhr
10.30–11.30 Uhr
11.30–12.30 Uhr

13.30–14.30 Uhr
14.30–15.30 Uhr
15.30–16.30 Uhr
(16.30–17.30 Uhr)

Therapieräume dürfen nur einzeln belegt werden. Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Raumwechsel seitens der Mitarbeitenden pro Halbtage notwendig sind. Die Nutzung muss in Baden auch mit den Therapeutinnen der Schule Baden abgesprochen sein.

Die Therapeutinnen setzen Prioritäten und bestimmen nach Dringlichkeit diejenigen Kinder und Jugendlichen, die vom reduzierten Therapieangebot profitieren können.

Auch bei der Benützung der Mitarbeitendenbüros und gemeinsam genutzter ICT-Geräte müssen alle Hygiene- und Distanzregeln eingehalten werden.

Die Aussenstellen regeln ihre Stundenplanzeiten selbständig unter Einhaltung der entsprechenden Hygieneregeln.

6.3.1 Umsetzung Heilpädagogische Früherziehung und Massnahmen

- Hausbesuche im Rahmen von ambulanten Stütz- und Fördermassnahmen sind möglich, soweit die generellen Schutzmassnahmen gemäss dem Schutzkonzept von zeka eingehalten werden können. Aufgrund der aktuellen Widersprüchlichkeit der kantonalen Weisungen erfolgt die aufsuchende Förderung bis auf Weiteres nur in dringenden Fällen. Es ist eine Genehmigung durch die Teamleitung HFL sowie das Einverständnis von Eltern und betroffenen Mitarbeitenden von zeka erforderlich. Dieses wird in Form einer schriftlichen Einverständniserklärung belegt. Förderstunden an den Therapiestellen können unter Berücksichtigung der zeka-weiten Vorgaben und der eingeschränkten räumlichen Kapazitäten stattfinden, ebenso die bereits seit 16. März 2020 gepflegten Distanzkontakte. Die Empfehlungen "Gesundheitsschutz in der Heilpädagogischen Früherziehung Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung vom 23.04.2020" sind verbindlich, soweit sie nicht zeka-internen Regelungen widersprechen.

6.3.2 Umsetzung Logopädie und Massnahmen

Konkrete Umsetzung:

- Hausbesuche im Rahmen von ambulanten Stütz- und Fördermassnahmen sind möglich, soweit die generellen Schutzmassnahmen gemäss dem Schutzkonzept von zeka eingehalten werden können. Es ist das Einverständnis von Eltern und betroffenen Mitarbeitenden von zeka erforderlich. Dieses wird in Form einer schriftlichen Einverständniserklärung belegt. Förderstunden an den Therapiestellen können unter Berücksichtigung der zeka-weiten Vorgaben und der eingeschränkten räumlichen Kapazitäten stattfinden, ebenso die bereits seit 16. März 2020 gepflegten Distanzkontakte. Die Empfehlungen "Schutzkonzept für logopädische Therapie im Frühbereich Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband vom 23.04.2020" gelten dabei als verbindlich, soweit sie nicht den vorliegenden zeka-internen Regelungen widersprechen.

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Auf Hausbesuche wird gemäss Weisung BKS bis auf Weiteres verzichtet. In Notsituationen gilt das Vorgehen in Bezug auf Ausnahmen gemäss Punkt 6.3.1. Therapien finden im Rahmen der eingeschränkten räumlichen Kapazitäten an den Therapiestellen statt.	Logopädinnen
• Die Empfehlungen "Schutzkonzept für logopädische Therapie im Frühbereich Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband vom 23.04.2020" gelten dabei als verbindlich, soweit sie nicht den vorliegenden zeka-internen Regelungen widersprechen.	Logopädinnen

6.3.3 Umsetzung Psychomotoriktherapie und Massnahmen

Konkrete Umsetzung:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Therapien finden im Rahmen der eingeschränkten räumlichen Kapazitäten an den Therapiestellen statt.	Psychomotoriktherapeutinnen
Die Empfehlungen "Gesundheitsschutz in der Psychomotoriktherapie Psychomotorik Schweiz vom 30.04.2020" gelten dabei als verbindlich, soweit sie nicht den vorliegenden zeka-internen Regelungen widersprechen.	Psychomotoriktherapeutinnen
Auf externe Präventionsprojekte wird bis auf Weiteres verzichtet.	Psychomotoriktherapeutinnen
Auf Grossgruppen von über fünf Kindern wird bis auf Weiteres verzichtet.	Psychomotoriktherapeutinnen

6.3.4 Umsetzung BBB Schule und Massnahmen

Konkrete Umsetzung:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Die Eltern beurteilen in Absprache mit der Regelschule bzw. des behandelnden Arztes, ob eine Wiederaufnahme des Schulbesuchs aufgrund der gesundheitlichen Situation ihres Kindes möglich ist. Die Volksschule entscheidet über das Homeschooling und sie unterstützt die Kinder im Erreichen der schulischen Ziele beim Lernen zu Hause.	Heilpädagoginnen BBB
Die Schule und die zeka-Mitarbeiterinnen klären bei der Wiederaufnahme des Unterrichts den Bedarf der Beratung und Begleitung unter Beizug des Schutzkonzepts der jeweiligen Regelschule, des geltenden Stundenplans ab 11. Mai 2020 und der individuellen und örtlichen Gegebenheiten.	Heilpädagoginnen BBB Pädagogische Assistentinnen
Die Heilpädagogin BBB und die Pädagogischen Assistentinnen sind Teil der notwendigen pädagogischen Unterstützung des Kindes im Unterricht. Grundsätzlich gelten die Regelungen der jeweiligen Regelschulen. Wo das vorliegende Schutzkonzept für zeka Mitarbeitende höhere Schutzvorgaben setzt, gelten die Regeln von zeka gilt Schutzmasken- oder Schutzvisierpflicht, sobald die Distanzregeln nicht eingehalten werden können. Es wird gemeinsam festgelegt, welches Schutzmaterial von der Schule – oder in Ausnahmefällen von zeka – zur Verfügung gestellt wird.	Heilpädagoginnen BBB Pädagogische Assistentinnen Einbezug der Eltern
Die Kommunikation und Zusammenarbeit in Bezug auf die Förderung und die Schutzmassnahmen koordiniert die Heilpädagogin BBB mit allen Beteiligten.	Heilpädagoginnen BBB
Besuche bei Covid-19-bedingtem Homeschooling sind gemäss aktuell geltender Weisung des BKS verboten. In dringenden Fällen ist eine Genehmigung durch die Teamleitung BBB sowie das Einverständnis von Eltern und betroffenen Mitarbeitenden von zeka erforderlich. Dieses wird in Form einer schriftlichen Einverständniserklärung belegt. Alle Hygienemassnahmen sind dabei jederzeit einzuhalten.	Heilpädagoginnen BBB Pädagogische Assistentinnen Teamleitung BBB

6.3.5 Umsetzung BBB Arbeit und Massnahmen

Den (Teil-)Betrieb, wie er seit 16. März 2020 umgesetzt wird, erhalten wir weiterhin aufrecht.

Konkrete Umsetzung:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Die Berufsschulen werden voraussichtlich am 8. Juni 2020 geöffnet. Die Unterstützung der Klientinnen und Klienten durch die Jobcoaches der BBB Arbeit erfolgt wie bis anhin telefonisch, oder digital oder vor Ort unter Einhaltung der Schutzbestimmungen . Die Unterstützung wird der IV verrechnet und läuft im Rahmen der bestehenden IV-Verfügungen.	Jobcoach
Die Beratung der zeka-Sonderschülerinnen und -schüler sowie der Oberstufenschülerinnen und -schüler der Volksschule wird bei Bedarf genutzt und erfolgt im Rahmen des Schutzkonzepts von zeka.	Klient / Klientin zeka Lehrpersonen und Jobcoach

6.3.6 Umsetzung Physiotherapie (inkl. Hippotherapie-K) und Massnahmen

Konkrete Umsetzung:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Die Empfehlungen "Schutzmassnahmen / Schutzkonzept Physio-swiss vom 30.04.2020" gelten als verbindlich, soweit sie nicht den vorliegenden zeka-internen Regelungen widersprechen.	Physiotherapeutinnen

6.3.7 Umsetzung Ergotherapie und Massnahmen

Konkrete Umsetzung:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Die Empfehlungen "Schutzmassnahmen für die Ergotherapiepraxen Ergotherapieverband EVS vom 23.04.2020" gelten als verbindlich, soweit sie nicht den vorliegenden zeka-internen Regelungen widersprechen.	Ergotherapeutinnen

6.4 Bereich Erwachsene

6.4.1 Wohnen Wohnhaus Aargau

- ~~Es ist vorgesehen, die bestehenden Regelungen für Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Eltern/Angehörigen ab 11. Mai 2020 schrittweise zu lockern.~~

Konkrete Umsetzung:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Bewohnerinnen und Bewohner können ab dem Wochenende vom 16./17. Mai 2020 wieder frei wählen, ob sie das Wochenende bei zeka oder bei ihren Angehörigen verbringen wollen. Vorausgesetzt wird, dass sowohl die Bewohnerinnen und Bewohner als auch die Angehörigen keinerlei Covid-19-verdächtigen Symptome aufweisen. Ab dem 15. Juni 2020 dürfen Bewohnerinnen und Bewohner unter Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG wieder uneingeschränkt Besuche empfangen.	Teamleiterin Wohnen und Pflege (TLWP)
Bewohnerinnen und Bewohner, welche die Zeit des Lockdown ausserhalb des Wohnhaus Aargau verbracht haben, können ab Montag, 18. Mai 2020, wieder ins Wohnhaus Aargau zurückkehren. Vorausgesetzt wird, dass sowohl die Bewohnerinnen und Bewohner als auch die Angehörigen keinerlei Covid-19-verdächtigen Symptome aufweisen.	Teamleiterin Wohnen und Pflege (TLWP)
Für das selbständige Einkaufen und die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht eine Maskentragpflicht.	Teamleiterin Wohnen und Pflege (TLWP)

6.4.2 Tagesstruktur Bewohnerinnen und Bewohner Wohnhaus Aargau

Die bestehenden Regelungen und Modalitäten erfahren keine Veränderung.

6.4.3 Tagesstruktur externe Klientinnen und Klienten Wohnhaus Aargau

- ~~Es ist vorgesehen, die bestehenden Regelungen für externe Klientinnen und Klienten der Tagesstruktur ab 11. Mai 2020 schrittweise zu lockern.~~

Konkrete Umsetzung:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Externe Klientinnen und Klienten der Tagesstruktur kehren ab dem 11. Mai 2020 wieder an ihren Arbeitsplatz zurück, sofern sie im eigenen Auto oder mit Taxi anreisen.	Teamleiterin Arbeit und Ausbildung (TLAA)
Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaften Winkelmatt, welche die öffentlichen Verkehrsmittel benützen, kehren (voraussichtlich) ab dem 25. Mai 2020 wieder an ihren Arbeitsplatz zurück. Die Arbeitszeiten werden so angepasst, dass die Anreise ausserhalb der Stosszeiten erfolgen kann.	Teamleiterin Arbeit und Ausbildung (TLAA)

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Externe Klientinnen und Klienten der Tagesstruktur, welche die öffentlichen Verkehrsmittel benützen, kehren ab dem 8. Juni 2020 wieder an ihren Arbeitsplatz zurück. Die Arbeitszeiten werden so angepasst, dass die Anreise ausserhalb der Stosszeiten erfolgen kann.	Teamleiterin Arbeit und Ausbildung (TLAA)
Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht eine Maskentragpflicht.	Teamleiterin Arbeit und Ausbildung (TLAA)

6.4.4 Therapie Bereich Erwachsene

Die bestehenden Regelungen und Modalitäten erfahren keine Veränderung.

6.4.5 Wohnen und Tagesstruktur Wohngemeinschaften Winkel matt

- Es ist vorgesehen, die bestehenden Regelungen für Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Eltern / Angehörigen ab 11. Mai 2020 schrittweise zu lockern.
- Die aktuell gültigen Regelungen für externe Besucherinnen und Besucher von Bewohnerinnen und Bewohnern sind weiterhin gültig.

Konkrete Umsetzung:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Bewohnerinnen und Bewohner können ab dem Wochenende vom 16./17. Mai 2020 wieder frei wählen, ob sie das Wochenende bei zeka oder bei ihren Angehörigen verbringen wollen. Vorausgesetzt wird, dass sowohl die Bewohnerinnen und Bewohner als auch die Angehörigen keinerlei Covid-19-verdächtigen Symptome aufweisen. Ab dem 15. Juni 2020 dürfen Bewohnerinnen und Bewohner unter Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG wieder uneingeschränkt Besuche empfangen.	Gruppenleiterin Winkel matt
Für das selbständige Einkaufen und die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht eine Maskentragpflicht.	Gruppenleiterin Winkel matt

6.5 Rollende Planung Wiederinbetriebnahme Gastronomie

Es besteht eine rollende Planung für die Wiederinbetriebnahme unserer Gastronomieangebote, die von der weiteren Entwicklung der Pandemie abhängig gemacht wird.

Konkrete Umsetzung:

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Phase 1 (bis 14. Juni 2020): <ul style="list-style-type: none"> Das ristoro bleibt weiterhin ausschliesslich für Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeitende des Bereiches Erwachsene geöffnet. Alle externen Raumreservierungen werden abgesagt. Die Terrasse bleibt geschlossen. Das ristoro bietet seinen Hauptkunden ein Catering an. Die Kinderlinie wird ab 11. Mai 2020 wieder hochgefahren. 	Bereichsleitung Erwachsene (BLE) Teamleitung Hauswirtschaft / Gastronomie (TLHG) Küchenchef (KüChe)
Phase 2 (ab 15. Juni 2020 bis 7. August 2020): <ul style="list-style-type: none"> Teileröffnung ristoro inkl. Terrasse gemäss den Schutzkonzepten der Gastrobetriebe Es wird eine zweite Schöpfstation eingerichtet. Salatteller und Saucen werden abgepackt (kein Buffetbetrieb). Schülerinnen und Schüler des zeka Baden essen nicht im ristoro. Es finden keine öffentlichen Brunchs statt. Raumreservierungen sind wieder möglich. Die Durchführung grösserer Anlässe prüfen wir im Einzelfall. Diese ist abhängig von den entsprechenden Entscheiden der Behörden einerseits und der Gewährleistung der Sicherheit für die Bewohnenden andererseits. 	Bereichsleitung Erwachsene (BLE) Teamleitung Hauswirtschaft / Gastronomie (TLHG) Küchenchef (KüChe)
Phase 3: (frühestens ab 10. August 2020) <ul style="list-style-type: none"> Aufnahme des vollumfänglichen Betriebes 	Bereichsleitung Erwachsene (BLE) Teamleitung Hauswirtschaft / Gastronomie (TLHG) Küchenchef (KüChe)

7. Zusätzliche standortspezifische Massnahmen

7.1 zeka Zentrum Girixweg 20, Aarau

Internatsgebäude:

- Der Eingang ins Internatsgebäude bleibt verschlossen und darf nur von Personen benützt werden, welche die Schulanlage ursprünglich über den Haupteingang betreten und sich den entsprechenden Kontrollen und Massnahmen unterzogen haben.
- Kinder und Jugendliche benützen den Internatseingang nur in Begleitung von schlüsseltragenden Mitarbeitenden. Bezüglich der im Internatsgebäude durchgeführten Therapien erinnern wir an folgende Regelung: Die Therapeutin holt die Kinder und Jugendlichen im Klassenzimmer (oder in der Tagesstruktur) ab und begleitet diese auch wieder zurück.

Therapiebad:

- Das Therapiebad bleibt sowohl für den internen als auch den externen Gebrauch bis mindestens zu den Sommerferien geschlossen. Während des Schul- und Internatsbetriebs können die Gebäulichkeiten der Schulanlage Tellli nicht von externen Gruppen benützt werden. Externen Nutzerinnen und Nutzern wird die Miete für die entsprechende Zeit erlassen. Auf allfällige Forderungen bezüglich dadurch erlittener Einnahmefälle Dritter gehen wir nicht ein bzw. verweisen sie auf die generellen diesbezüglichen Möglichkeiten, Einnahmefälle zu kompensieren.

Turnhalle:

- Die Turnhalle bleibt nach erfolgter Absprache mit den zuständigen Gremien der Stadt Aarau sowohl für den internen als auch den externen Gebrauch bis mindestens zu den Sommerferien geschlossen. Ausgenommen davon ist die Verwendung als Versammlungslokal für grössere zeka-interne Gruppierungen bis maximal **30** Personen. Während des Schul- und Internatsbetriebs können die Gebäulichkeiten der Schulanlage Telli nicht von externen Gruppen benutzt werden.

Villa Jenny

Keine besonderen, nicht bereits vorgängig erwähnten Massnahmen erforderlich

7.2 Therapiestelle Weihermattstrasse, Aarau

Keine besonderen, nicht bereits vorgängig erwähnten Massnahmen erforderlich

7.3 Therapie- und Geschäftsstelle Guyerweg 11, Aarau

Keine besonderen, nicht bereits vorgängig erwähnten Massnahmen erforderlich

7.4 zeka Zentrum Dättwilerstrasse 16, Baden-Dättwil

Pavillon Frühbereich

Keine besonderen, nicht bereits vorgängig erwähnten Massnahmen erforderlich

Pavillon Fachunterricht

Keine besonderen, nicht bereits vorgängig erwähnten Massnahmen erforderlich

7.5 Wohnhaus Aargau, Hochstrasse 6/8, Baden-Dättwil

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Regelungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der zeka-internen Hygienevorgaben bezüglich der im Wohnhaus Aargau durch die Kirchgemeinden der Stadt Baden genutzten Räumlichkeiten (Miteigentümer) müssen in Absprache mit den Verantwortlichen der Kirchgemeinden der Stadt Baden gelöst und getroffen werden.	Bereichsleitung Erwachsene (BLE)
Regelungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der zeka-internen Hygienevorgaben bezüglich der im Wohnhaus Aargau durch die Tagesbetreuung Baden (TaBa / Mieter) genutzten Räumlichkeiten müssen in Absprache mit den Verantwortlichen der TaBa gelöst und getroffen werden.	Bereichsleitung Erwachsene (BLE)
Das Betreten weiterer Räumlichkeiten des Wohnhaus Aargau, insbesondere des ristorante und der zeka-eigenen WC-Anlagen, ist Miteigentümern und Mietern untersagt. Miteigentümer und Mieter benutzen ausschliesslich den Eingang Hochstrasse 8 und die WC-Anlagen im Untergeschoss der Hochstrasse 8. Ab dem 15. Juni 2020 können die öffentlichen Räumlichkeiten des Wohnhaus Aargau unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln wieder genutzt werden Die Brandschutztür zwischen ristorante und dem Durchgang zum Trakt Hochstrasse 8 wird zu zwei Dritteln geschlossen. Dieser Durchgang ist nur Klientinnen, Klienten und Mitarbeitenden von zeka gestattet.	Bereichsleitung Erwachsene (BLE)

7.6 Wohngemeinschaften Winkelmatte Hofstrasse 36, Baden-Rütihof

Die bestehenden Regelungen und Modalitäten erfahren keine Veränderung.

7.7 Therapiestelle Niederlenzer Kirchweg 1, Lenzburg

Keine besonderen, nicht bereits vorgängig erwähnten Massnahmen erforderlich

7.8 Therapiestelle Aarauerstrasse 26, Muri

Keine besonderen, nicht bereits vorgängig erwähnten Massnahmen erforderlich

7.9 Therapiestelle Habich-Dietschi-Strasse 1, Rheinfelden

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Es muss eine Koordination mit anderen Mieterinnen / Mietern bezüglich der Benützung der gemeinsam genutzten Zugänge und Räumlichkeiten erfolgen. Dabei sind die in diesem Schutzkonzept festgehaltenen Massnahmen – so weit als möglich und zumutbar – einzuhalten und umzusetzen.	Bereichsleiter Dienste (BLD)
Die zusätzlichen Reinigungskadenzen müssen mit der Einwohnergemeinde der Stadt Rheinfelden koordiniert werden.	Bereichsleiter Dienste (BLD)

7.10 Therapiestelle Schönaustrasse 25, Wettingen

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Es muss eine Koordination mit der Untermieterin bezüglich der Benützung der gemeinsam genutzten Zugänge und Räumlichkeiten erfolgen. Dabei sind die in diesem Schutzkonzept festgehaltenen Massnahmen – so weit als möglich und zumutbar – einzuhalten und umzusetzen.	Bereichsleiter Dienste (BLD)

7.11 Therapiestelle Untere Brühlstrasse 11, Zofingen

Warte- und Eingangsbereich mit Stiftung Netz
 Gemeinsames Mitarbeitenden-WC mit Stiftung Netz

Massnahme	Verantwortlich für Umsetzung
Es muss eine Koordination mit der Stiftung Netz bezüglich der Benützung der gemeinsam genutzten Zugänge und Räumlichkeiten erfolgen. Dabei sind die in diesem Schutzkonzept festgehaltenen Massnahmen – so weit als möglich und zumutbar – einzuhalten und umzusetzen.	Bereichsleiter Dienste (BLD)

8. Information und Kommunikation

- Die Gesamtverantwortung für die interne und externe Kommunikation obliegt der Stiftungsleitung, die durch die Geschäftsleitung, die Leitung Marketing, PR und Fundraising sowie die Kauffrau Administration Stiftung unterstützt wird.

8.1 Klientinnen und Klienten

- Die klientenorientierte Information und Kommunikation erfolgt grundsätzlich 1:1 basierend auf den bestehenden zeka-weiten Grundlagentexten wie GL-Infos, Konzepte und Weisungen etc. Zur besseren Übersichtlichkeit können einzelne spezifische Textblöcke aus bestehenden Dokumenten kopiert werden oder in diesen gelb markiert werden. Eine allfällige individuelle Übersetzung in einfachere Sprache oder Fremdsprache obliegt der Verantwortung der jeweiligen primären Kontaktpersonen.

8.1.1 Bereiche Schulen

- Die generelle Verantwortung für die interne und externe Information und Kommunikation der Bereiche Schulen obliegt den Bereichsleitungen, die durch die Leitungsteams sowie die Kauffrauen Administration Bereiche Schulen unterstützt werden.
- Die Verantwortung für die klientenspezifische / individuelle Kommunikation obliegt der jeweiligen Klassenlehrperson. Fachlehrpersonen, Therapeutinnen und Mitarbeitende der Teams Tagesstruktur sprechen sich vor entsprechenden direkten Kontaktaufnahmen mit der Klassenlehrperson ab.
- Die Verantwortung für die klientenspezifische / individuelle Kommunikation bei Internatsschülerinnen und Internatsschülern obliegt bei Fragen bezüglich Internat bei der jeweiligen Wohngruppenleitung. Sie sprechen sich vor entsprechenden direkten Kontaktaufnahmen mit der Klassenlehrperson ab, sofern auch der Schulbetrieb betroffen ist.

8.1.2 Bereich Ambulatorien

- Die generelle Verantwortung für die interne und externe Information und Kommunikation des Bereichs Ambulatorien obliegt der Bereichsleitung, die durch das Leitungsteam sowie die Kauffrauen Administration Bereich Ambulatorien unterstützt wird.
- Die Verantwortung für die klientenspezifische / individuelle Kommunikation obliegt der jeweiligen Therapeutin. Besucht ein Kind mehrere Therapien, sprechen sich die Therapeutinnen vor entsprechenden direkten Kontaktaufnahmen mit den mitbetroffenen Kolleginnen ab.

8.1.3 Bereich Erwachsene

- Die generelle Verantwortung für die interne und externe Information und Kommunikation des Bereichs Erwachsene obliegt der Bereichsleitung, die durch das Leitungsteam unterstützt wird.
- Die Verantwortung für die klientenspezifische / individuelle Kommunikation obliegt zusätzlich der jeweiligen Bezugsperson.

8.2 Mitarbeitende

- Die generelle Verantwortung für die interne und externe Kommunikation gegenüber Mitarbeitenden obliegt der Bereichsleitung Human Resources, die durch die Stiftungsleitung und Geschäftsleitung unterstützt wird.
- Die Verantwortung für die mitarbeitendenspezifische / individuelle Kommunikation obliegt der jeweiligen für den entsprechenden Bereich zuständigen Fachperson Human Resources.